

suchte die Volksschule und anschließend ein Lyzeum bis zur Unterprima. Sie war dann einige Zeit auf einer höheren Handelsschule in Berlin und anschließend ein 12 Jahr beim faschistischen Arbeitsdienst. Im Oktober 1939 heiratete die Angeklagte und wohnte bis 1944 in Eichwalde bei Berlin. Sie zog dann nach Stralsund zu ihren Eltern. Die Ehe wurde im Jahre 1948 geschieden. Seit dieser Zeit ist die Angeklagte als Verkäuferin im Lebensmittelgeschäft ihrer Eltern tätig. Die Angeklagte ist streng religiös und erzog auch ihre Kinder in diesem Sinne. Einer politischen oder gesellschaftlichen Organisation gehört die Angeklagte nicht an.

Der 15jährige Sohn Rüdiger der Angeklagten besuchte in Stralsund die Lambert-Steinweg-Schule, aus der er im Sommer dieses Jahres entlassen wurde. Seine Abschlußprüfung bestand er mit „gut“<sup>44</sup>, und er wurde im Abschlußzeugnis als lebhafter ehrgeiziger Junge mit leichter Auffassungsgabe beurteilt, der auch die nötige Energie und Ausdauer besitzt, um besondere Leistungen zu vollbringen. Während der Sohn der Angeklagten in den meisten Unterrichtsfächern die Note „gut“<sup>44</sup> erhielt, schnitt er bei den Unterrichtsfächern Geschichte, Gegenwartskunde und Erdkunde mit „sehr gut“<sup>44</sup> ab. Er war auch, wie seine Schwester, Angehöriger der Jungen Pioniere. Es war auch der Wille der Angeklagten, wie auch der ihres Sohnes, daß er die Oberschule besuchen sollte. Auf Grund einer Bewerbung wurde er auch an der Oberschule in Stralsund zugelassen. Die Angeklagte beabsichtigte durch ihre gegen die Deutsche Demokratische Republik gerichtete Einstellung, ihren Sohn auf einer Oberschule in Westberlin lernen und später auch in Westberlin bzw. in Westdeutschland studieren zu lassen. Aus diesem Grunde setzte sie sich mit ihrem in Westberlin wohnenden Vetter in Verbindung, der dann Verbindung mit dem westberliner Schulamt aufnahm und der Angeklagten mitteilte, daß eine Möglichkeit zum Schulbesuch besteht.

Am 9. August 1955 fuhr die Angeklagte mit ihrem Sohn Rüdiger von Stralsund nach Berlin, um ihn in Westberlin in einem Internat unterzubringen. Eine polizeiliche Abmeldung nahm sie nicht vor, sondern diese erfolgte erst drei Tage später durch den Vater der Angeklagten. Die Angeklagte hielt sich mit ihrem Sohn bei ihrem Vetter in Westberlin auf und begab sich am 10. August 1955 zur Abteilung II des Senators für Volksbildung beim Senat in Westberlin. Hier stellte sie ihren Sohn vor und erklärte unter anderem, daß sie den Wunsch hat, daß ihr Sohn in Westberlin die Oberschule besucht, da sie sowie ihr Sohn mit dem Demokratischen in der Deutschen Demokratischen Republik nicht einverstanden sind, und ihr Sohn auf Grund seiner christlichen Einstellung keine Entwicklungsmöglichkeiten hat. Die Angeklagte erhielt daraufhin einen Antrag auf Befürwortung einer befristeten Zuzugsgenehmigung für Westberlin, auf welchem unter Ziffer 3 aufgeführt werden sollte, aus welchen